- Entwurf -

Vierte Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrkosten für Ratsmitglieder und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindebürger vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 (4) der Satzung erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(4) Die sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Gemeindesicherheitsbeauftragter	22,00 €
b) Gemeindeatemschutzwart	22,00 €
c) Gemeindefunkwart	22,00 €
d) Gemeindejugendfeuerwehrwart	32,00 €
e) Vertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes	11,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	32,00 €

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalles abgegolten mit Ausnahme bei Teilnahme von Lehrgängen."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Edewecht, den

Petra Lausch
Bürgermeisterin